

**Vollzug straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVZO, StVO);
Überbreite selbstfahrende Arbeitsmaschinen der Land- und Forstwirtschaft**

Wir möchten Sie hiermit über die wesentlichen Punkte informieren:

1. Die Erlaubnisse, die bis dato ausgestellt wurden, verlieren nicht Ihre Gültigkeit. Die Neuregelungen gelten für die Erteilungen ab dem 01.01.2020.
2. Ab dem Jahr 2020 sind für selbstfahrende Arbeitsmaschinen (SAM) wie z. B. Mähdrescher, Feldhäcksler, Vollernter, Gülleverteilerfahrzeuge usw. mit einer Breite zwischen 3,00 m bis einschließlich 3,50 m Erlaubnisse nach §29 Abs. 3 StVO einzuholen.
3. Für Fahrzeuge ab 3,51 m ist ein Einzelfahrt-Erlaubnisverfahren gemäß § 29 Abs. 3 StVO notwendig.
4. Die Vorgaben über die modulare Kennzeichnung der selbstfahrenden Arbeitsmaschinen der Land- und Forstwirtschaft bleiben gleich (sogenanntes „Bayern-Paket“).
5. In Zukunft ist es bei allen Fahrten grundsätzlich Pflicht, zusätzlich zur Kennzeichnung (Bayern-Paket), die selbstfahrende Arbeitsmaschine mit einem vorausfahrenden privaten Begleitfahrzeug („BF-lof“) zu begleiten.

In folgenden Fällen kann von der Mitführung eines BF-lof **abgesehen** werden:

- auf allen Straßen nachts und in der Dämmerung
- auf allen Innerortsstraßen (Ortstafel Zeichen 310)
- auf allen Feld- und Waldwegen (Art. 53 BayStrWG, soweit mit Verkehrszeichen für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr gesperrt, wie Zeichen 260 mit ZZ land-/forstwirtschaftlicher Verkehr frei)
- auf Straßen ab einer Breite von 6,00 m und mehr (gemessen als befestigter Fahrbahnbelag, ohne Seitenstreifen), ohne Autobahnen, Kraftfahrstraßen, autobahnähnliche Straßen
- auf Straßen mit durchgängigen Sichtweiten über 100 m, ohne Autobahnen, Kraftfahrstraßen, autobahnähnliche Straßen
- auf Straßen mit dauerhaften und durchgehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen von 70 km/h oder niedriger, welche ein sicheres Anhalten im Begegnungsverkehr innerhalb der vorhandenen Sichtweite gewährleisten.

Ausgestaltung des Begleitfahrzeugs und zusätzliche Kennzeichnung der SAM

Ein einzusetzendes Begleitfahrzeug (BF-lof) muss kein Begleitfahrzeug vom Typ BF-3 oder BF-4 sein. Das BF-lof muss kein PKW sein. Es kann auch eine landwirtschaftliche Zugmaschine (auch mit Anhänger) zum Einsatz kommen, soweit dieses Fahrzeug oder die Fahrzeugkombination selbst keine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO benötigt.

Das BF-lof ist während der Begleitung einer SAM mit gelbem Rundum-Licht (in amtlich genehmigter Bauart) und einem entsprechenden, vorne am Fahrzeug oder auf dem Dach des Fahrzeugs angebrachten Hinweisschild auszustatten. Das Hinweisschild muss in jedem Fall nach vorne gut sichtbar sein.

Das Hinweisschild muss den Hinweis „Überbreite folgt“ enthalten.



Alle dem Begleitfahrzeug nachfolgenden land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeuge sind nach hinten mit Hinweisschildern auszustatten mit dem Hinweis „CONVOI EXCEPTIONNEL“.



Die Hinweisschilder müssen mindestens 1100 mm breit und 400 mm hoch sein. Für die Schriftgröße gilt: Höhe mindestens 75 mm für „folgt“, Höhe mindestens 150 mm für „Überbreite“ bzw. „CONVOI EXCEPTIONNEL“. Die Schilder müssen mit retroreflektierender Folie ausgestattet sein.

Fahrposition des Begleitfahrzeugs

Zwischen dem vorausfahrenden Begleitfahrzeug und der SAM soll unter Beachtung der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von etwa 100 m bis 150 m eingehalten werden.

Kommunikation zwischen SAM und Begleitfahrzeug

Der Fahrer des Begleitfahrzeugs und der SAM müssen eine gemeinsame Sprache beherrschen, mindestens einer von beiden sollte der deutschen Sprache mächtig sein.

Ständige Sprechfähigkeit zwischen den beiden Fahrzeugführern muss sichergestellt sein. Der hierfür gewählte technische Kommunikationsweg muss permanent aktiv und mit einer Freisprecheinrichtung versehen sein.